

Satzung

der Gemeinde Bad Essen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde am 17.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Kostenersatz für entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grober fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- d) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,

- e) Auspumpen von Kellern, sofern die Überflutung nicht durch höhere Gewalt verursacht worden ist,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischen Geräten zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 - Kosten - und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a) zu a), c) und d) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) zu b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und bei den Kostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 - Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Kostenerstattungs-

und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die „Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr“ vom 10.03.1998 außer Kraft.

Bad Essen, den 17. Oktober 2001

Gemeinde Bad Essen

- Hofmeyer -
Bürgermeister

- Harmeyer -
stv. Gemeindedirektor

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der entgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.10.2001.

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Betrag je halbe Stunde €
1.	Personal	
1.1	je gestellte Brandsicherheitswache	15,00
1.2	je Angeh. der Freiw. Feuerwehr	15,00
2.	Einsatz von Feuerwehr-Fahrzeugen	
2.1	Mannschafts-Transportwagen MTV	15,00
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	15,00
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug –W	20,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 und LF 8	25,00
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	25,00
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	30,00
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	30,00
2.8	Rüstwagen RW 1	30,00
2.9	Drehleiter DLK 12/9	45,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechn. Geräten und Ausrüstung	
3.1	Atemschutzgerät	10,00
3.2	Notstrom-Aggregat mit Beleuchtung	15,00
3.3	Schneidegerät mit Elektroantrieb	15,00
3.4	Hebekissen pro Stück	10,00
3.5	Motorsäge	10,00
3.6	Tragkraftspritze	15,00
3.7	Tauchpumpe	10,00
3.8	Greifzug	10,00
3.9	Feuerlöscher (Handfeuerlöscher und Pulver-Löschanhänger)	nach Aufwand
3.10	Be- und Entlüftungsaggregat	15,00